

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 die nachstehenden Bedingungen gelten mit Erteilung eines Auftrages als vom Besteller anerkannt. Abweichende Bedingungen haben nur Gültigkeit mit schriftlicher Bestätigung des Lieferers. Stillschweigen des Lieferers gegenüber Bedingungen des Bestellers gilt nicht als Zustimmung.

§ 2 die Urheberrechte an Zeichnungen oder von uns entwickelten Gegenständen (Darstellungen, Skulpturen, Design etc.) Sind durch die Reichsgesetze vom 19.06.1902 und 07.06.1907 sowie nach den jeweiligen Bestimmungen HOAI, BDG und BDW oder nach sonstigen Bestimmungen geschützt.

§ 3 Sämtliche Angebote sind freibleibend. Die Annahme von Aufträgen wird erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers rechtswirksam. Die im Angebot genannten Preise bleiben innerhalb der gesetzlichen 4-Monatsfrist verbindlich. Die Angebotsabgabe bedingt einen Unkostenbeitrag pro Zeichnung € 20,00 je qm Ausstellungsstand oder Geschäftsraum. Im Auftragsfalle werden die angefallenen Unkosten verrechnet. Reisen zu entfernten Orten, die auf Weisung des Bestellers erfolgen, gehen zu dessen Lasten, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist. Die speziellen Ausarbeitungen, z. B. Modelle, Entwurf, Bauzeichnung, Organisationsplan, werden nach HOAI, BDG oder BDW oder nach sonstigen Bestimmungen abgerechnet.

§ 4 die in der Auftragsbestätigung genannten Liefertermine gelten als annähernd. Der Lieferer bleibt bestrebt, jede Lieferung schnellstens durchzuführen. Gewähr für Einhaltung eines Liefertermins, Haftung bei Nichtlieferung wegen höherer Gewalt, Rohstoffmangels, Katastrophen und sonstiger unabwendbarer Ereignisse kann nicht übernommen werden. Der Besteller muss eine angemessene Nachfrist setzen, nach deren Ablauf er das Recht auf Rücktritt vom Vertrag insoweit hat, als für ihn angefertigte Ware bis Fristablauf nicht versandbereit gemeldet ist. Storniert der Auftraggeber einen bereits erteilten Auftrag werden alle bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten und Aufwände dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

§ 5 die Ware reist auf Rechnung und Gefahr des Bestellers auch bei Vereinbarung frachtfreier Lieferung.

§ 6 Mängelrügen können nur innerhalb 8 Tagen nach Erhalt der Ware anerkannt werden. Bei begründeten Beanstandungen wird Preisminderung oder Ersatzlieferung geboten, nicht aber kann Wandelung geltend gemacht werden. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 7 die Rechnung wird mit Datum der Lieferung ausgestellt und ist zahlbar 50 % bei Bestellung, 50 % bei Übernahme abzüglich 2 % Skonto. Dienstleistungen sind nicht skontierfähig und umgehend auszugleichen.

§ 8 Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung zahlungshalber angenommen. Die Annahme gilt stets widerruflich und vorbehalten sofortiger Fälligkeit des Wechselbetrages bei Verzug oder Bekannt werden kreditmindernder Umstände des Käufers. Wechselkosten sind voll und zusätzlich vom Wechselgeber zu tragen.

§ 9 bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises sowie bis zur Bezahlung aller vergangenen und zukünftigen Warenlieferungen innerhalb der Geschäftsverbindung – einschließlich aller Nebenforderungen bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zur Einlösung des Schecks oder Wechsels – bleibt die gelieferte Ware Eigentum des Lieferers. Der Abnehmer ist bis dahin nicht berechtigt, die Ware an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen; er hat für ihre gesonderte Lagerung Sorge zu tragen. Für den Fall, dass die Ware verarbeitet oder mit anderen Waren zu nicht bestimmbar Anteilen vermischt worden ist, überträgt der Abnehmer zur Sicherung der genannten Forderung des Lieferers schon jetzt auf diesen Eigentum an der neu entstandenen Sache unter gleichzeitiger Vereinbarung, dass der Abnehmer diese Sache für den Lieferer verwahrt. Der Abnehmer ist berechtigt, die Ware bzw. das hieraus entstandene Produkt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Die aus dem Weiterverkauf gegen den Nächstabnehmer entstehenden Forderungen gehen in Höhe der ursprünglichen Rechnungsbeträge auf den Lieferer über, ohne dass es im Einzelfall einer besonderen Vereinbarung bedarf. Der Abnehmer ist, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen dem Lieferer gegenüber ordnungsgemäß nachkommt, ermächtigt, diese Forderung für Rechnung des Lieferers einzuziehen, jedoch ist der Lieferer berechtigt, dem ihm auf Verlangen zu nennenden Nächstabnehmer von dem Übergang Mitteilung zu machen und Zahlungsanweisung zu erteilen.

§ 10 die Bestellung eines Messestandes oder dessen Teile schließt nicht die Anlieferung oder Montage mit ein. Hierüber sind separate Bestellungen erforderlich.

§ 11 die Einlagerung von Messestandteilen und Kundeneigentum erfolgt zu Lasten und Gefahr des Kunden. Es empfiehlt sich eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Veranstaltungsende bzw. Einlagerungsbeginn keine schriftliche Vereinbarung über den Verbleib der eingelagerten Teile, so können diese Teile ohne weiteren Vermerk vernichtet werden.

§ 12 der Transport der eingelagerten Messestandteile und Kundeneigentum erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Es empfiehlt sich, eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

§ 13 der Kunde haftet für die Richtigkeit seiner Angaben z. B. bezüglich der Veranstaltungstermine, Auf- und Abbauzeiten etc. Kosten, welche durch irrtümliche Angaben heraus entstehen, werden gesondert in Rechnung gesetzt.

§ 14 alle genannten Preise sind Nettopreise- zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer ab Essen. Auslandsschecks werden mit einer zusätzlichen Inkassogebühr von € 25,00 belastet. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind für beide Vertragsparteien Essen bzw. das Landgericht in Essen. Diese Vereinbarung gilt in jedem Falle für Kaufleute gemäß § 38 II ZPO dann, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Es gilt ausnahmslos deutsches Recht. Sollten Teile dieses Vertrages ungültig sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Rechte des Bestellers aus dem Vertrag sind nicht übertragbar. Die Geschäftsbedingungen behalten Ihre Gültigkeit auch bei Folgeaufträgen.